

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ der Gemeinde Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ der Gemeinde Oppach.

§ 2 Betreuungszeiten, Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Oppach für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- (3) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer wiederholt überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen oder es sind die entsprechenden Mehrbetreuungskosten zu zahlen.
- (4) In der **Kinderkrippe** und im **Kindergarten** werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4,5 Stunden täglich
 2. bis 6 Stunden täglich
 3. bis 30 Stunden wöchentlich (d. h. in einem regelmäßigen Rhythmus, die Zeiten sind mit der Leiterin abzustimmen. In Ausnahmefällen sind Änderungen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben)
 4. bis 9 Stunden täglich.
- (5) Im **Hort** werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 5 Stunden täglich
 2. bis 6 Stunden täglich (mit Frühhort)
 3. in der Zeit der Herbst-, Winter- und Sommerferien besteht die Möglichkeit, die Hortkinder auf Grundlage des Betreuungsvertrages flexibel 25 bzw. 30 Stunden pro Woche betreuen zu lassen. Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- (6) Die Kindertagesstätte kann zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) und
 2. während der Weihnachtsschulferienwenn kein Bedarf besteht.
Geplante Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (7) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde betreut.

§ 4 Anmeldung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindereinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten gemäß § 4 SächsKitaG wird anerkannt, jedoch muss der Bedarf für die in der Gemeinde Oppach wohnhaften Kinder ausreichend gedeckt sein.
- (4) Eine Neuaufnahme erfolgt jeweils zum Monatsanfang. Bei Aufnahme im laufenden Monat ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Vor der Aufnahme weisen die Personensorgeberechtigten des Kindes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach, dass das Kind untersucht wurde und keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Impfstatus, entsprechend den Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie ist sowohl bei der Aufnahme als auch während des Besuches der Einrichtung nachzuweisen und auf Einhaltung zu prüfen. Das gilt ebenso für die termingerechte Durchführung der ärztlichen Voruntersuchungen (U8 und U9).

§ 5 Änderung der Betreuungszeit

Bei einer von den Personensorgeberechtigten gewünschten Veränderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit, muss diese mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leiterin angemeldet werden.

§ 6

Abmeldung, Kündigung und Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten. Die Kündigung hat mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte zu erfolgen. Eine Abmeldung für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten mittels Kündigung des Betreuungsvertrages ist grundsätzlich nicht statthaft.
- (2) Ohne vorherige Kündigung endet die Hortbetreuung der Kinder der 4. Klassen spätestens mit Schuljahresende gemäß § 33 Abs. 1 SchulG am 31. Juli.
- (3) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten
 1. mehrfach und fortwährend gegen diese Satzung verstoßen,
 2. mehrfach und fortwährend gegen den Betreuungsvertrag verstoßen,
 3. mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt oder
 4. mehrfach und fortwährend gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen sowie wenn
 5. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann oder
 6. die Kindertagesstätte geschlossen wird.

§ 7

Essenversorgung

- (1) In der Kindertagesstätte wird den betreuten Kindern die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mittagessenversorgung gegeben.
- (2) Die Mittagessenversorgung erfolgt durch Dritte auf Grundlage vertraglicher Bindung mit der Gemeinde Oppach.
- (3) Der Verpflegungskostenersatz (§ 15 Abs. 6 SächsKitaG) wird den Eltern vom Essenanbieter direkt in Rechnung gestellt.

§ 8

Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern

- (1) Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 SächsKitaG.

§ 9

Versicherungsschutz / Haftung

- (1) Es besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Sie sind gegen Unfall versichert
 - auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Bei mutwilliger Beschädigung und Zerstörung von Gegenständen der Einrichtung haften die Eltern für ihre Kinder.

§ 10 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Kinder, die nicht in Begleitung der Eltern die Einrichtung betreten, beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch die Erzieherin.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ der Gemeinde Oppach vom 21.07.2006 außer Kraft.

Oppach, den 22.01.2010

Stefan Hornig
Bürgermeister